

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 2025.

~~9. MAI 1933.~~

I. Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet mit Schreiben vom 3. April 1933 6 Blätter des speziellen Bebauungsplanes zur Prüfung und Genehmigung.

II. Der unterm 23. November 1926 genehmigte erste allgemeine Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Balsthal wurde mit Beschluss Nr. 4322 vom 28. November 1929 aufgehoben und dem damals unterbreiteten abgeänderten Bebauungsplane, umfassend die Uebersichtspläne 1 und 2 (Massstab 1:2000), die Genehmigung erteilt. Die nunmehr zur Genehmigung unterbreiteten, von der Einwohnergemeindeversammlung Balsthal unterm 28. November 1932 mehrheitlich genehmigten speziellen Bebauungspläne Nrn.1-6 (Massstab 1:1000 und 1:500), umfassen das Gebiet des im Jahre 1929 genehmigten abgeänderten allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 1. Diese speziellen Bebauungspläne Nrn.1 - 6 weisen nur an wenigen Orten geringe Abweichungen gegenüber dem genehmigten abgeänderten allgemeinen Bebauungsplane auf. Diese neuen Abänderungen sind das Produkt neuzeitlicher Auffassung und gründlichen Studiums der örtlichen Verhältnisse.

III. Die so abgeänderten 6 Blätter "Spezielle Bebauungspläne Nrn.1 - 6" wurden während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen (26. April bis 26. Mai 1932) öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist liefen 14 Einsprachen ein, von denen 12 auf gutlichem Wege erledigt werden konnten. Gegen die Erledigung der Einsprachen wurde an die Einwohnergemeindeversammlung von Herrn Oskar Grolimund-Lingg und Frau Witwe Johanna Rütli-Rüfenacht rekurriert. Diese Rekurse wurden anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 1932 behandelt und von der Einwohnergemeindeversammlung mehrheitlich abgewiesen. Diesem ablehnenden Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung haben sich auch vorstehende Einsprecher gefügt, da von denselben keine Rekurse eingereicht worden sind. Es kann somit gütliche Einigung in allen die speziellen Bebauungspläne Nrn.1 - 6 betreffenden Fragen angenommen werden.

IV. In den Bebauungsplänen Nrn.1, 2 und 6 wurde das auf der

Südseite der Mühlefeldstrasse mit Beschluss Nr. 4322 vom 28. November 1929 verlangte und von der Einwohnergemeinde Balsthal seinerzeit zugestandene Trottoir irrtümlicherweise nicht aufgenommen. Mit Schreiben vom 5. Mai 1932 erklärt der Einwohnergemeinderat, dass er nach wie vor bereit sei, vorstehend erwähnte Bedingung über den Bau eines südlichen Trottoirs an der Mühlefeldstrasse anzuerkennen und bei der Verwirklichung dieses Strassenbaues oder beim Bau von Bauwerken längs der projektierten Strasse für die Zurücksetzung besorgt zu sein.

Im speziellen Bebauungsplane Nr. 4 ist die Eindeckung des seinerzeit mit Staats- und Bundesbeiträgen korrigierten Steinenbaches, zwischen der Baselstrasse und der Mümliswilerstrasse, vorgesehen. Vor Verwirklichung dieses Vorhabens ist die Einwilligung des eidg. Oberbauinspektorates einzuholen; demselben kann somit nur unter diesem Vorbehalt die Genehmigung erteilt werden.

V. Gestützt hierauf wird in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Den von der Einwohnergemeinde Balsthal unterm 28. November 1932 mehrheitlich beschlossenen speziellen Bebauungsplänen Nrn. 1 - 6 wird die nachgesuchte Genehmigung unter folgenden Vorbehalten erteilt:
 - a. Die Einwohnergemeinde Balsthal verpflichtet sich, auf der Südseite der sogenannten "Mühlefeldstrasse" ein zweites Trottoir vorzusehen.
 - b. Die geplante Eindeckung des Steinenbaches zwischen Baselstrasse und Mümliswilerstrasse darf erst nach erfolgter Zustimmungserklärung durch das eidg. Oberbauinspektorat verwirklicht werden.
2. Die mit den Beschlüssen vom 23. November 1926 und 28. November 1929 genehmigten allgemeinen Bebauungspläne (Plan Nr. 1 und 2) werden, soweit dieselben mit den genehmigten speziellen Bebauungsplänen Nm. 1 - 6 im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Der Staatsschreiber:

A. A. K. ...

Bau-Departement (4), mit Akten und je 1 genehmigtem Planexemplar.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt II, Olten.
Einwohnergemeinde Balsthal, mit je 1 genehmigtem Planexemplar.